

Wahlordnung für die Kreismitgliederversammlung am 14.06.2025

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FRANKFURT auf der Kreismitgliederversammlung (KMV) am 14.06.2025.

Die Wahlordnung ergibt sich aus der Satzung der GRÜNEN Frankfurt und aus der Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung der GRÜNEN Frankfurt.

§1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Kreismitgliederversammlung am 14.06.2025

§2 Durchführung

(1) Der Kreisvorstand schlägt die Versammlungsleitung, Protokollführung und Wahlhelfer*innen vor.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN Frankfurt am Main.

§ 3 Aufstellung und Abstimmung

(1) Gewählt wird der Kreisvorstand, bestehend aus zwei Sprecher*innen, einem/einer* Schatzmeister*in und sechs Beisitzer*innen.

(2) Die Bewerbungsfrist endet abweichend zur Geschäftsordnung der GRÜNEN Frankfurt mit Beginn der Vorstellung der Bewerber*innen.

(3) Bei allen Wahlen gilt das Frauenstatut.

(4) Die Bewerber*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.

(5) Die Bewerber*innen um das Sprecher*innen-Amt haben zehn Minuten Zeit sich vorzustellen und drei Minuten für Antworten.

(6) Die Bewerber*innen für das Amt des/der Schatzmeister*in und der Beisitzer*in haben fünf Minuten Zeit sich vorzustellen und drei Minuten für Antworten

7) Es können bis zu 4 quotierte Fragen von den Mitgliedern unter Angabe ihres Namens gestellt werden. Bei mehr Fragesteller*innen wird quotiert per Zufall ausgewählt

§ 4 Wahlverfahren

(1) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte*r so viele Stimmen abgeben, wie Ämter zu vergeben sind, mit Nein stimmen oder sich enthalten. Die Wahl ist geheim.



(2) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die meisten und gleichzeitig mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(3) Haben nicht genügend Kandidat*innen im ersten Wahlgang das erforderliche Ergebnis erzielt, so findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren wie im ersten Wahlgang statt, bei dem alle Bewerber*innen auf die noch zu wählenden Plätze gegeneinander antreten können.

(4) Sollte auch im zweiten Wahlgang nicht genügend Bewerber*in die nötige absolute Stimmenmehrheit erreichen, so können die Bewerber*innen des zweiten Wahlganges in einem dritten Wahlgang gegeneinander antreten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Gibt es aufgrund von Stimmengleichheit auch hier keine Entscheidung, so entscheidet das Los.

(5) Stimmzettel sind ungültig, wenn die Identität des Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist, mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden und/oder der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist.

(7) Die Stimmzettel werden auf der KMV am 14.06.2025 von den Wahlhelfer*innen ausgezählt.

(8) Das Ergebnis ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich der Kreismitgliederversammlung mitzuteilen.